



mauren

Gebührenreglement für die Bearbeitung von Bauvorhaben

Die Gebühren für Hochbauten sind nach dem Gebäudevolumen gemäss den gültigen SIA Normen zu berechnen.



mauren

Kategorie	Ansatz pro m ³
a) Wohnbauten, Industrie- und Gewerbebauten, Dienstleistungsbauten (Büros, Läden, Verwaltung etc.), öffentliche Bauten	CHF 0.60 (mindestens CHF 100.00)
b) Land- und forstwirtschaftliche Bauten	CHF 0.20 (mindestens CHF 100.00)
c) Korrekturpläne pro schriftliche Aufforderung	CHF 50.00 pauschal
d) Vorprüfung von Überbauungen (Areal-, Gruppen- und Überbauungen nach Richt- und Überbauungsplan (In Sonderfällen kann der Gemeinderat eine Ausnahme zum Reglement sprechen.)	50 % des jeweiligen Ansatzes
e) Planänderungen	CHF 100.00 pauschal
f) Abbruchobjekte mit separatem Gesuch	CHF 100.00 pauschal
g) Vorgesuchseingaben	CHF 100.00 pauschal
h) Werbeanlagen und Signalisationen (bewilligungspflichtig)	CHF 100.00 pauschal
i) Erstellung von Privatstrassen (Gebühr nach Aufwand)	CHF 100.00 mind.
j) Hausnummer	CHF 50.00 pauschal
k) Benützung des öffentlichen Grundes für Gerüste, Ablagerungen, Baustelleninstallationen u.a.m. (bewilligungspflichtig)	CHF 250.00 pauschal
1. Bei Bauten mit gemischter Nutzung werden die Gebühren nach der jeweils überwiegenden Bautenkategorie berechnet.	
2. Für die neuerliche Überprüfung von zurückgewiesenen Gesuchen wird jeweils der halbe Ansatz der Gebühren berechnet.	
3. Aufwendungen für Überbauungspläne, Gutachten, Inserate, Vereinbarungen etc., insoweit es den Bewerber betrifft, sind vom Gesuchsteller zu übernehmen.	



mauren

4. Die Ansätze werden jährlich geprüft.
5. Für die Gebührenrechnung ist das Behandlungsdatum des Gemeinderates oder der Gemeindevorsteherung massgebend.
6. Wenn der Gemeinde wegen der besonderen Natur des Baugesuchs, wegen mangelhafter Pläne, mangelhafter Ausführung von Arbeiten, Sicherung von Vermessungszeichen usw. Mehrkosten entstehen, so sind die dadurch entstehenden Mehrkosten und Auslagen durch den Bauherrn zu tragen.
7. Der Einzug erfolgt durch Rechnungsstellung.
8. Von der Entrichtung der Gebühren ist das Land Liechtenstein ausgenommen (gemäss Verordnung zum Baugesetz).
9. Die Anschlussgebühren für Abwasser und Trinkwasser sind dem Tarifblatt für die Baukostenbeiträge und Anschlussgebühren der Gemeinde Mauren, dem Tarifblatt des Abwasserwerkes der Gemeinde Mauren und dem Tarifblatt der Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland (WLU) zu entnehmen.

Dieses Gebührenreglement wurde vom Gemeinderat Mauren am 20. Januar 2010 genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt. Es ersetzt das bisherige Bautaxenreglement vom 1. Januar 1998.

Mauren, 21. Januar 2010

Gemeindevorsteherung Mauren

Freddy Kaiser
Gemeindevorsteher